Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 35 (2008)

Heft: 5

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Einreise in die USA per Flugzeug oder Schiff

Ab 12.01.09 müssen alle
Reisenden, auch Kinder, die
unter das «Visa Waiver Program (VWP)» fallen, vor
Antritt ihrer Reise in die USA
über das «Electronic System
for Travel Authorization
(ESTA)» im Internet eine
elektronische «Reisebewilligung» beantragen.

Das VWP erlaubt schweizerischen Staatsangehörigen unter gewissen Bedingungen die visumfreie Einreise in die USA für Ferien-, Geschäfts- und Transitreisen von weniger als 90 Tagen. Unter das VWP fallen folgende Schweizer Reisepässe: maschinenlesbare Pässe, ausgestellt vor dem 26.10.06; biometrische Pässe mit einem Chip; provisorische maschinenlesbare Pässe; maschinenlesbare Diplomaten- und Dienstpässe.

Die «Reisebewilligung» können Sie seit 01.08.08 über https://esta.cbp.dhs.gov beantragen. Das US Department of Homeland Security empfiehlt, den Antrag frühzeitig, jedoch spätestens 72 Stunden vor Abreise einzureichen.

Die Bewilligung wird normalerweise innert Sekunden erteilt. Wenn Sie die Bewilligung nicht erhalten, müssen Sie vor Abreise bei einer US-Vertretung ein Visum beantragen.

Die Bewilligung via ESTA wird für zwei Jahre und mehrere Einreisen erteilt, vorausgesetzt, dass Ihr Pass so lange gültig ist. Ihre persönlichen Angaben können Sie über die ESTA-Webseite laufend aufdatieren.

Inhaber eines gültigen amerikanischen Visums benötigen keine ESTA-Bewilligung.

Wichtig: Sind Sie nach dem 12.01.09 bei Antritt Ihrer Reise nicht im Besitze einer Bewilligung durch das ESTA, können Sie am Besteigen eines Flugzeuges oder Schiffes in die USA gehindert werden, müssen mit Verspätungen rechnen oder können nicht in die USA einreisen. Die Bewilligung ist jedoch keine Garantie, in die USA einreisen zu können. Sie erlaubt Ihnen lediglich, das Flugzeug oder das Schiff unter dem VWP zu besteigen. Bei Ankunft in den USA entscheidet ein amerikanischer Zollund Grenzschutzbeamter über Ihre Einreise.

Weitere Informationen zum VWP finden Sie unter http://travel.state.gov, Informationen über das ESTA unter www.cbp.gov/xp/cgov/travel/ id_visa/esta/esta_intro/. Auskünfte erteilen Ihnen auch die amerikanischen Botschaften und Generalkonsulate: www.usembassy.gov.

Abstimmungsvorlagen und Stimmmaterial

Im Nachgang zu den Wahlen im Herbst 2007 sind einige Klagen insbesondere über die verspätete Zustellung des Stimmmaterials eingegangen.

Die nächste eidgenössische Abstimmung findet am 30. November 2008 statt. Die unten stehenden Tipps und der Musterbrief an Ihre Stimmgemeinde sollen Ihnen helfen, die häufigsten Zustellprobleme zu lösen. Weitere Informationen und Textbausteine finden Sie in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch unter www.aso.ch/de/beratung/leben-im-ausland/politische-rechte/schwierigkeiten-bei-abstimmungen.

Zustelladresse

Eine wichtige Voraussetzung für den rechtzeitigen Erhalt

MUSTERBRIEF

Betr.: Eidgenössische Volksabstimmung vom (Datum einfügen) Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung des Urnengangs

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin seit (Datum einfügen) in (Wobnland einfügen) wohnhaft und habe mich über die zuständige Schweizer Vertretung in (Ort der CH-Vertretung einfügen) ins Stimmregister Ihrer Gemeinde eintragen lassen. Seither erhalte ich von Ihnen auch das Stimmmaterial für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Als Auslandschweizer(in) habe ich ein verfassungsmässig verbrieftes Recht zur Teilnahme an eidgenössischen Volksabstimmungen, Nationalratswahlen, Volksinitiativen und Referenden (Bundesverfassung Art. 34 [www.admin.ch/ch/d/sr/101/a34.html], Art. 40 [www.admin.ch/ch/d/sr/101/a40.html] und Art. 136 [www.admin.ch/cb/d/sr/101/a136.html]).

Zutreffender Textbaustein A oder B (siehe rechte Seite) einfügen

Ich bitte Sie, meine Rechtsansprüche zu beachten und sie aufgrund der in den diversen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Massnahmen zu realisieren. Mein Bestrehen ist nicht Beschwerde zu führen, sondern Unregelmässigkeiten künftig zu vermeiden.

des Stimmmaterials ist die korrekte und aktuelle Zustelladresse. Bitte melden Sie deshalb Adressänderungen jeweils sofort der schweizerischen Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind. Die Adressen der schweizerischen Botschaften und Generalkonsulate finden Sie unter www.eda.admin.ch (Vertretungen).

Erhalten Sie das Stimmmaterial nicht mehr?

Sie haben früher abstimmen und wählen können, in letzter Zeit haben Sie jedoch kein Stimmmaterial mehr erhalten. Sie möchten bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wieder mitmachen. Laden Sie das Formular «Meldung als stimmberechtigter Auslandschweizer» herunter und stellen Sie es ausgefüllt und unterschrieben der schweizerischen Vertretung zu, bei der Sie immatrikuliert sind.

Die Adressen der schweizerischen Botschaften und Generalkonsulate finden Sie unter www.eda.admin.ch (Vertretungen). Das Anmeldeformular finden Sie unter www.eda.admin.ch (Dokumentation – Publikationen – Reisen und Leben im Ausland).

Bestätigung des Stimmrechts alle vier Jahre

Sie haben bisher abstimmen und wählen können. Sie sind aber nicht sicher, wann Sie Ihr Interesse am Stimmrecht, das alle vier Jahre bestätigt werden muss, der Stimmgemeinde zum letzten Mal schriftlich bekräftigt haben. Laden Sie das Formular «Erneuerung des Stimmregistereintrages» herunter und stellen Sie es ausgefüllt und unterschrieben direkt Ihrer Stimmgemeinde in der Schweiz zu. Das Bestätigungsformular finden Sie unter www.eda.admin.ch (Dokumen-



TEXTBAUSTEIN A

Ich habe das Abstimmungsmaterial an meinem Wohnort in (Wohnland einfügen) erst zu einem Zeitpunkt erhalten, in welchem keine Chance mehr bestand, meine Stimme rechtzeitig vor Urnenschluss abgeben zu können. Dies ist aus dem Poststempel ersichtlich (Es ist im Übrigen nicht das erste Mal, dass ich das Stimmmaterial verspätet erhalten habe.). Dies liegt daran, dass Sie mir das Stimmmaterial verspätet zugestellt haben.

Nach Artikel 2b der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11, www.admin.ch/ch/d/sr/161_11/a2b. html) haben die Kantone sicherzustellen, dass die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden, also Ihre Stelle, den Auslandschweizern die Abstimmungsunterlagen frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zustellen können. Nach Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1, www.admin. ch/ch/d/sr/161_1/a11.html) erhalten die Stimmberechtigten die zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen wie Stimmzettel, Stimmausweis, Stimmcouvert und dergleichen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Die Gemeinden müssen die Stimmunterlagen für Inlandschweizer also spätestens zu Beginn der viertletzten Woche der Post übergeben; Auslandschweizern ist das Material folglich spätestens zu Beginn der fünftletzten Woche abzusenden, wie auch die Bundeskanzlei versichert. Ich bitte Sie deshalb, mir das Stimmmaterial künftig zu Beginn der fünften Woche vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

tation – Publikationen – Reisen und Leben im Ausland).

Verspäteter Erhalt des Stimmmaterials

a) Sie erhalten in letzter Zeit das Stimmmaterial an Ihrem Wohnort im Ausland zu spät. Der Poststempel zeigt: Ihr Stimmmaterial wird Ihnen von Ihrer Stimmgemeinde später als in der sechstletzten Woche vor der Abstimmung zugestellt. Sie möchten reklamieren und wünschen für die Zukunft eine Besserung. Im Musterbrief an Ihre Stimmgemeinde Textbaustein A einfügen: www.aso.ch/ de/beratung/leben-im-ausland/ politische-rechte/schwierigkeiten-bei-abstimmungen

b) Sie erhalten in letzter Zeit das Stimmmaterial an Ihrem Wohnort im Ausland zu spät. Der Poststempel zeigt: Ihr Stimmmaterial wird von Ihrer Stimmgemeinde zwar rechtzeitig, d.h. in der sechstletzten Woche vor dem Abstimmungstag, aber als **B-Post/Economy** verschickt.

Sie möchten reklamieren. Im Musterbrief an Ihre Stimmgemeinde **Textbaustein B** einfügen: www.aso.ch/de/ beratung/leben-im-ausland/ politische-rechte/schwierigkeiten-bei-abstimmungen

Initiative «Jugend und Musik»

Im Juni 2006 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Jugend und Musik» lanciert, die so genannte Musikinitiative.

Die Initiative will, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung insbesondere für Kinder und Jugendliche verbessern. Gemäss Initiativ-

TEXTBAUSTEIN B

Ich habe das Abstimmungsmaterial an meinem Wohnort in (Wohnland einfügen) erst zu einem Zeitpunkt erhalten, in welchem keine Chance mehr hestand, meine Stimme so abzugeben, dass sie rechtzeitig vor Urnenschluss wieder bei Ihnen hätte eintreffen können. Dies ist aus dem Poststempel ersichtlich (Es ist im Übrigen nicht das erste Mal, dass ich das Stimmmaterial verspätet erhalten habe.). Dies lag nicht etwa daran, dass Sie mir das Stimmmaterial verspätet, sondern per B-Post/Economy zugestellt haben.

Dies ist nach Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz der Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51, www.admin.ch/ch/d/sr/161_51/a10.html) innerhalb Kontinentaleuropas grundsätzlich zulässig, «wenn dadurch die rechtzeitige Stimmahgabe nicht gefährdet wird». Dies ist bei mir offensichtlich der Fall. Ich bitte Sie daher, mir das Stimmmaterial künftig nach Artikel 10 Absatz 2 erstem Satz per A-Post/Priority zuzustellen.

komitee sind die Hauptanliegen wie folgt: Kinder und Jugendliche im obligatorischen Schulunterricht sollen einen Musikunterricht erhalten, welcher der Qualität des Unterrichts in andern Fächern entspricht; Kinder und Jugendliche sollen Unterstützung erfahren, wenn sie sich an Musikschulen ausbilden lassen; Kinder und Jugendliche mit besonderen musikalischen

Begabungen sollen gefördert werden.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 soll entsprechend ergänzt werden.

Mehr Informationen zum Thema finden Sie auf der Webseite des Initiativkomitees, www.musikinitiative.ch. Sie können die Initiative «Jugend und Musik» noch bis 19. Dezember 2008 unterschreiben.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind bis Redaktionsschluss keine neuen Volksinitiativen lanciert worden.

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html finden Sie eine Aufstellung der hängigen Initiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen.

Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das Initiativkomitee. Dieses ist auch für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift besorgt.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA: RAHEL SCHWEIZER, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX: +41 31 324 23 60 WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH

Insera

